

Satzung

des Fördervereins der Telefonseelsorge Kiel e.V.

in der Fassung gemäß dem Beschluss vom 31. August 2021

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Telefonseelsorge Kiel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Kiel und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit der TS Kiel in finanzieller und ideeller Hinsicht. Dieses geschieht insbesondere durch

- Aufbau und Pflege eines finanziellen Förderkreises
- Werbung für Spenden, Bußgelder, öffentliche Zuschüsse, Sponsoren und soll autarke Entscheidungen treffen.
- Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit
- Kontaktpflege zu für die TS-Arbeit wichtigen Ausschüssen, Personen und Institutionen
- Außerdem obliegt ihm die Mitwirkung und Organisation von Informationsveranstaltungen.

3. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.

Der Antrag auf Annahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch

- Tod bei natürlichen Personen
- Auflösung bei juristischen Personen
- Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
- Ausschluss durch schriftlichen Beschluss des Vorstandes bei vereinschädigendem Verhalten.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

5.1. Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

Der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden

Der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden

Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister

2 Beisitzerinnen/2 Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem:

- Führung der laufenden Geschäfte
- Vertretung des Fördervereins intern und extern
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorlage des Jahresberichtes vor der Mitgliederversammlung
- Ausnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

5.2. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied, unter Wahrung der Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich eingeladen, gerechnet von Tag der Absendung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses wünschen.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Teilnehmeranzahl. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Für eine Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedermindestbeiträge
- Anträge im Rahmen der Tagesordnung
- Satzungsänderungen
- Vereinsauflösung

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollantin/dem Protokollanten unterzeichnet.

6. Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die festgesetzten Beiträge sind Mindestbeiträge. Jedem Mitglied steht es frei, darüberhinausgehende Beiträge zu leisten. Beiträge sind eine Bringschuld. Sie sollen durch das Beitragseinzugsverfahren am Jahresanfang abgebucht werden.

7. Datenschutzerklärung

Um den Schutz der Mitgliederdaten gemäß der EU-Datenschutzverordnung zu gewährleisten, gilt für den Verein eine Datenschutzerklärung, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird. Neumitglieder erhalten die Datenschutzerklärung mit dem Aufnahmeantrag.

8. Vereinsauflösung

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von 3/4 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Einladung muss fristgerecht unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Telefonseelsorge Kiel und darf ausschließlich für die Ehrenamtsarbeit der Telefonseelsorge Kiel verwendet werden.

Der vorstehende Satzungsausdruck entspricht der Vereinssatzung in der Fassung der in der Mitgliederversammlung vom 31.08.2021 beschlossenen Satzungsänderung.

Stand 30. Oktober 2022